



Förderrichtlinien für offene Entwicklungsvorhaben Berufsgruppe II

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Mitglieder der VG Bild-Kunst, Berufsgruppe II, soweit die Mitgliedschaft seit mindestens zwei Jahren besteht.

2. Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden können z. B.:

- die Vorbereitung oder Recherche eines bestimmten Themas
- die Weiterführung bzw. den Abschluss bestehender Arbeiten / Vorhaben
- die Erschließung neuer eigener Ideen und künstlerischer / gestalterischer Ansätze
- die Entwicklung und Vertiefung neuer künstlerischer / gestalterischer Arbeitsweisen und -techniken

Die Förderung ist altersunabhängig und soll professionell arbeitenden Fotograf*innen, Illustrator*innen, Designer*innen ermöglichen, sich ohne wirtschaftlich-materiellen Zwang auf ein individuelles, künstlerisches / gestalterisches Vorhaben konzentrieren zu können.

Kriterien für die Vergabe der Förderung sind in erster Linie die Qualität bisheriger Arbeiten und die Qualität des zu fördernden Vorhabens.

3. Finanzieller Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung offener Entwicklungsvorhaben beträgt 2.400 €.

4. Antragstellung

Anträge für die Förderung offener Entwicklungsvorhaben im Bereich der BG II können ausschließlich online / elektronisch gestellt werden. Den Zugang zum Antrag auf Förderung finden Sie auf den Seiten der VG Bild-Kunst unter <https://www.bildkunst.de/vg-bild-kunst/stiftung-kulturwerk/projektfoerderung-bewerbungsverfahren-bg-ii>.

Zur Antragstellung sind erforderlich Angaben zu Person, Lebenslauf, künstlerischem Werdegang sowie dem zu fördernden Vorhaben. Zur Dokumentation der bisherigen

Arbeit können bis zu 15 Abbildungen mit einer maximalen Größe von je 2 MB hochgeladen werden. Bei Film- und Videomaterial sollte eine kurze Beschreibung der Arbeit inklusive aufrufbarer Links (Vimeo o. ä.) angegeben werden. Bitte beachten Sie bei der Kodierung folgende Richtlinien: vimeo.com/help/compression.

Das Programm „Offene Entwicklungsvorhaben“ läuft unabhängig zu den bereits bestehenden Förderprogrammen der Stiftung Kulturwerk. Sperrfristen gelten hier nicht, ebenso sind Parallelbewerbungen möglich.

Die Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst gibt Auskunft und berät in allen Fragen der Antragstellung.

5. Bewerbungsschluss

Bewerbungsschluss ist der 31. 10., der Entscheid durch die Vergabebeiräte erfolgt Ende November.

6. Weitere Vorgaben

Anträge, die bis zum Bewerbungsschluss nicht in beurteilungsfähiger Form vorliegen oder nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht zur Prüfung vorgelegt. Anträge per Post, Email oder Telefax sind nicht zulässig.

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Förderungszwecken.

Studenten sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Eine wiederholte Förderung ist nach vier Jahren (einschließlich des Förderjahres) möglich.

7. Auszahlungsmodus und Konditionen

Bei Bewilligung des Vorhabens werden dem / der Geförderten die Fördergelder nach Abschluss eines Fördervertrags in einer Summe zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist, dass für das gleiche Vorhaben nicht bereits eine Förderung durch die Stiftung Kunstfonds zugesagt worden ist.

Spätestens nach 12 Monaten erhält die Stiftung Kulturwerk einen Sachbericht über den Verlauf und das Ergebnis der Förderung.